Landeselternschaft
der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen e. V.

Vorabendserie

Volljährige Schüler und Elternvertretung in der Oberstufe

Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit

Der 18. Geburtstag ereignet sich meist im Laufe der Klasse 12.

G8 => Q2

G9 => Q1

Auswirkung von Volljährigkeit in der Schule

Kinder werden nicht mehr durch ihre Eltern vertreten.	• „Die durch das Gesetz geregelten Rechte und Pflichten der Eltern nimmt die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler selbst wahr.“ § 123 SchulG
Aufgabe der Eltern entfällt, dafür zu sorgen, dass das Kind seine schulischen Pflichten erfüllt.	• *§ 42 Abs.4 Satz 2 SchulG*
Aufsichtspflicht der Schule entfällt.	• Ausnahme: besondere Situationen wie Prüfungen, Sport, naturwissenschaftliche Experimente, Schulfahrten, *VV zu § 57 Abs. 1 SchulG (BASS 12-08 Nr. 1)*

Verpflichtende Information der Eltern bei gefährdeter Versetzung

spätestens zehn Wochen vor dem Versetzungstermin **entfällt**.

- Damit entfällt auch Nichtanrechnung der Minderleistung in einem Fach, wenn nicht abgemahnt wurde.
  § 50 Abs. 4 SchulG

Freiwillige Information der Eltern über schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen, **erlaubt**.

- Die Schüler sind vorab über beabsichtigte Auskunft in Kenntnis zu setzen § 120 Abs. 10 SchulG

⇨Nichtversetzung
⇨Nichtzulassung/Nichtbestehen einer Abschlussprüfung
⇨Vorübergehender Unterrichtsausschluss von über einer Woche
⇨Entlassung von der Schule/Androhung der Entlassung
⇨Verweisung von allen öffentlichen Schulen/Androhung der Verweisung

Keine Information der Eltern über andere Sachverhalte

- unentschuldigte Fehlzeiten *(BASS 12-51 Nr. 5)*
- *Erziehungsmaßnahmen sowie die Ordnungsmaßnahmen schriftlicher Verweis, Überweisung in parallele Lerngruppe, Unterrichtsausschluss von bis zu einer Woche*

Auswirkungen für die Mitwirkungsgremien

I

Bei Eintritt der **Volljährigkeit vor Beginn des Schuljahrs** gilt:

Klassen-/Jahrgangsstufenpflegschaft

- ⇨ Eltern werden nicht mehr Mitglied.
- ⇨ Eltern können beratend teilnehmen aber keine Anträge stellen.
- ⇨ Eltern können sich nicht mehr in weitere Mitwirkungsgremien wählen lassen.

Schulkonferenz und Fachkonferenzen

- ⇨ Eltern können nicht Mitglied werden.
  - ⇨ Fehlende Mitgliedschaft in (Schul-)Pflegschaft gemäß § 72 Abs. 2 SchulG kein Hinderungsgrund aber §123 SchulG!

Auswirkungen für die Mitwirkungsgremien

II

Bei Eintritt der **Volljährigkeit im Laufe des Schuljahrs** gilt nach § 64 SchulG:

Mitgliedschaft der Eltern **endet mit Eintritt der Volljährigkeit** des Kindes in

- Klassen-/Jahrgangsstufenpflegschaft
- Schulpflegschaft
- Schulpflegschaftsvorsitz
- Fachkonferenz
- Teilkonferenz für Ordnungsmaßnahmen

Auswirkungen für die Mitwirkungsgremien

III

Mitgliedschaft der Eltern **endet**
mit dem ersten Zusammentreten des neugewählten Mitwirkungsgremiums **im neuen Schuljahr** für

- Mitglieder der Schulkonferenz
- Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaft

⇨ Nur das jeweils genannte Amt

⇨ Nicht Mitgliedschaft in Schulpflegschaft oder anderen Gremien

⇨ Schulpflegschaft kann Schulkonferenzmitglied nur als Gast in die Sitzung einladen

- Aktueller Entwurf für ein 17. Schulrechtsänderungsgesetz erwähnt die Vorsitzenden der Jahrgangsstufenpflegschaft ausdrücklich. Die Vertreter der Jahrgangsstufenpflegschaft in der Schulpflegschaft sind dagegen nicht privilegiert.

Schüler als Mitglieder in der Elternpflegschaft?

Vor 2005

Eltern blieben Mitglieder der Klassen-/Jahrgangsstufenpflegschaft

Schüler konnten beratend teilnehmen.

Plan von 2005

Schüler sollten **Mitglieder** der Pflegschaft werden.

„Die bisherige Regel, nach der volljährige Schüler mit dem Zeitpunkt der Volljährigkeit mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen dürfen (während ihre Eltern weiterhin Mitglieder bleiben), wird dahingehend geändert, dass nun die volljährigen Schüler mit Eintritt der Volljährigkeit Mitglieder werden und ihre Eltern ab diesem Zeitpunkt lediglich noch mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen können. Dies folgt aus § 123 Abs. 2. Für die Vorsitzenden und die Stellvertretung gilt aber § 64 Abs. 3 Satz 4.“

(Begründung im Referentenentwurf des Schulgesetzes)

Schüler als Mitglieder der Pflegschaft?

	Pro **z.B. Katernberg in SchulG für das Land NRW, Kommentar**	**Contra** **z.B. Schulrechtshandbuch NRW von Jülich/van den Hövel**
Mitgliedschaft der Eltern volljähriger Schüler	Nein	Nein
Mitgliedschaft der volljährigen Schüler	**Ja** Volljährige Schüler nehmen die Rechte und Pflichten ihrer Eltern in der Pflegschaft wahr.	Nein Schüler können nicht Mitglied eines Elterngremiums sein.
Anzahl der Stufenpflegschaftsvertreter in der Schulpflegschaft (einer pro 20 angefangene Schüler)	Alle Schüler zählen.	Nur minderjährige Schüler zählen.
Vertretung der Q1 und Q2 in der Schulpflegschaft	Möglich	Kaum möglich

Was sagt das Ministerium für Schule und Bildung NRW dazu?

„_____!“

Auf der Internetseite des Ministeriums wird das Problem nicht angesprochen.

Schulpflegschaft ohne Vertreter der Qualifikationsphase

- Informationen aus der Oberstufe erreichen die Schulpflegschaft nicht.
- Engagement, Erfahrungen, Kontakte der Oberstufeneltern stehen der Schule nicht zur Verfügung.

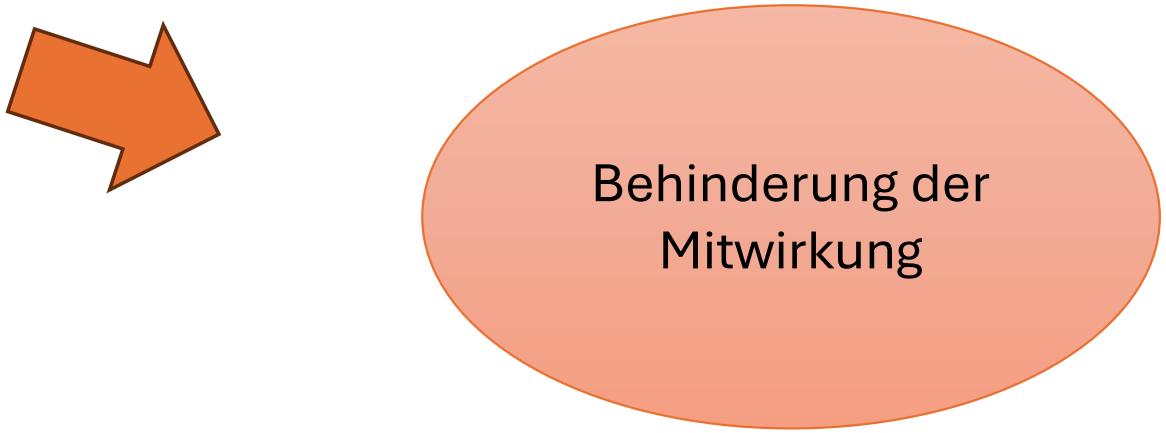

Forderungen der Landeselternschaft

- Vollständig besetzte Klassen-/Stufenpflegschaften
- Volle Repräsentation der Stufenpflegschaften in der Schulpflegschaft
- Vollwertige Mitgliedschaft der Eltern, bis ihr Kind die Schule verlässt
- Beratende Teilnahme oder beratende Mitgliedschaft mit Antragsrecht nach § 63 Abs. 3 SchulG der volljährigen Schüler
- Wahrung der Rechte der volljährigen Schüler durch Vetorecht gegen Mitgliedschaft des eigenen Elternteils